

PFAD Bundesverband
der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

Gesetz zur Regelung des Assistenzbedarfs



Fachinformation

31. Juli 2009

PFAD

Dieser Gesetzesentwurf hat bereits erfolgreich den Bundesrat passiert und wird demnächst im Bundesanzeiger veröffentlicht. Mit oben genanntem Gesetz wird auch die Unterbringung von körperlich oder/und geistig behinderten Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Mit diesem Artikelgesetz (Drucksache [16/13417](#) und Drucksache [16/12855](#)) werden u.a. im SGB XII (Sozialhilfegesetz) die Paragraphen 28 und 54 geändert, so dass der Sozialleistungsträger auch die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie zu seinen Leistungen zählt.

Damit wird gegenüber der bisherigen Auslegung des [§ 54 des SGB XII](#) die Pflege und Betreuung in einer Pflegefamilie einer stationären Unterbringung in einer Einrichtung leistungsrechtlich gleichgestellt. In der Rangfolge der Leistungen der Eingliederungshilfe wird eine Prioritätensetzung zugunsten der familiären Unterbringung formuliert.

Im Gesetzestext heißt es: „... *dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann.*“ Aus dieser Formulierung ist zu entnehmen, dass vorrangig vor der vollstationären Unterbringung in einer Einrichtung zu prüfen ist, ob es eine geeignete Pflegeperson gibt, die in ihrem Haushalt die Betreuung und Pflege übernehmen kann.

Diese Pflegeperson bedarf der Pflegeerlaubnis nach [§ 44 des SGB VIII](#). Damit muss für den zu betreuenden jungen Menschen kein Erziehungsdefizit vorliegen. Die Betreuung und Pflege ist damit nicht an die Hilfen zur Erziehung in einer Pflegefamilie gekoppelt und damit keine Leistung der Jugendhilfe.

Bedingt durch diese Einordnung bleibt die leistungsrechtliche Verortung im SGB XII. Dementsprechend wurde auch der [§ 28 des SGB XII](#) geändert und im Absatz 5 folgende Formulierung gewählt:

§28 SGB XII

„(5) Wird jemand in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der notwendige Lebensunterhalt abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung bemessen, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.“

Wie diese Regelung von dem Sozialleistungsträger finanziell umgesetzt wird, dazu ist an dieser Stelle noch nichts zu sagen.

Besonders wichtig ist auch die Tatsache, dass diese neue gesetzliche Regelung bis Jahresende 2013 befristet ist. Es gibt immer noch die Diskussion, diese Leistungen in die Jugendhilfe zu verlagern.

Dr. phil. Carmen Thiele
Fachreferentin PFAD Bundesverband

PFAD Bundesverband
der Pflege- und
Adoptivfamilien e.V.

www.pfad-bv.de
www.pfad.wordpress.com

Adresse: Geisbergstr. 16
10777 Berlin
Telefon: 030 9487 9423
Telefax: 030 4798 5031
E-Mail: info@pfad-bv.de
Internet: www.pfad-bv.de

Träger der freien Jugendhilfe,
vom Finanzamt als
gemeinnützig anerkannt,
Projektleitung der
Bundesarbeitsgemeinschaft
ADOPTION und INPFLEGE